

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

bereich.recht@bsv.admin.ch

Bern, 17. Dezember 2018

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Der SGB hat das Referendum zu den gesetzlichen Grundlagen für die Überwachung von Versicherten unterstützt. Wir haben dabei insbesondere die Schaffung unverhältnismässiger Befugnisse für private Observationen kritisiert, aber auch die unpräzise Formulierung des Gesetzesartikels. Letztere war bereits im Abstimmungskampf zentraler Gegenstand der Debatte und wird nun leider auch bei der Umsetzung viel zu viel Raum für unterschiedliche Interpretationen lassen.

Es wäre daher nicht nur zu begrüessen, sondern eigentlich zu erwarten gewesen, dass die Revision des ATSV auch zum Anlass dafür genommen worden wäre, endlich mehr Rechtssicherheit über die Anwendung des Observationsartikels zu schaffen. Insbesondere hätte der unbestimmte Rechtsbegriff der "allgemein zugänglichen Orte" klar definiert und die zugelassenen "technischen Instrumente" präzise und abschliessend aufgelistet werden sollen.

Was die nun vorgeschlagenen Verordnungsänderungen betrifft, stellt sich die Frage, wie genau der "Nachweis der erforderlichen Rechtskenntnisse" zu erfolgen hat (Art. 7a, Abs. 3, Bst. c). Der Bund hat bis heute von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Detektivtätigkeiten keinen Gebrauch gemacht und verpasst es auch vorliegend, diese Lücke zu schliessen. Nur rund die Hälfte aller Kantone kennt in ihren Polizeigesetzen oder anderen spezifischen kantonalen Regelungen eine Bewilligungspflicht für sogenannte Detektivtätigkeiten. Weiter ist die Bezeichnung (Privat-)Detektiv weder eine geschützte Berufsbezeichnung noch ein anerkannter Berufstitel. Ebenfalls bestehen für diese Tätigkeit keine einheitlichen Ausbildungsvorschriften – wie etwa für Berufe, welche unter das eidgenössische Berufsbildungsgesetz fallen. Nur eine solche Definition könnte garantieren, dass Qualitätsstandards bei der Ausübung der Tätigkeit eingehalten werden. Dies umso mehr, als gesuchstellende Personen nicht einmal zwingend eine Polizeiausbildung durchlaufen haben müssen, sondern auch eine – nicht rechtsgenügend definierte – "gleichwertige Ausbildung" genügen kann (Art. 7a, Abs. 4). Wir fordern deshalb, dass für die Ausübung von Observationen sowohl eine Polizeiausbildung als auch zusätzliche Berufserfahrung in Personenüberwachung notwendig ist.

Bedenken haben wir auch bezüglich der für die Bewilligung von Gesuchen zuständige Behörde: Dazu bestimmt wird in Art. 7a Abs. 2 das Bundesamt für Sozialversicherungen. Im Erläuternden Bericht werden zu Recht Überlegungen zu einer "guten Corporate Governance" gemacht, welche es gebieten, die Erteilung von Bewilligungen nicht den Versicherungsträgern selbst zu überlassen. Die Wahl fällt deshalb auf das BSV, weil "ein Grossteil der Sozialversicherungen unter der Aufsicht des BSV steht". Als Aufsichtsbehörde hat das BSV aber ein Interesse an einer "ertragreichen" Observationspraxis. Wir fordern deshalb, dass die Bewilligung von einer neu zu schaffenden, unabhängigen und gerichtsähnlichen Instanz ausserhalb des BSV zu vergeben ist. Zu denken wäre hier z.B. an eine dezentrale Bundeseinheit unter der Oberaufsicht des EJPD.

Die Regelungen zur Aktenführung, -aufbewahrung und -vernichtung sind klar und nachvollziehbar. Sehr wichtig sind insbesondere die strikten Bestimmungen zur Einsicht der observierten Person in das Observationsmaterial.

Wir danken herzlich für die Zusammenarbeit und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Vania Alleva
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti
Vizepräsident



Reto Wyss
Zentralsekretär